

**RIPAG Aktiengesellschaft
Hamburg**

– Wertpapierkennnummer A0H1KF – ISIN DE000A0H1KF3 –

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am 26. August 2024 um 8.00 Uhr
im Hotel Treudelberg, Lemsahler Landstrasse 45, 22397 Hamburg stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der RIPAG Aktiengesellschaft und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 172 AktG bereits gebilligt und der Jahresabschluss ist damit nach § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Zu Tagesordnungspunkt 1 ist daher eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Das Amtsgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 19. Januar 2024 Hermann Schulz zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Die Bestellung erfolgte für die Dauer bis zum Ende der auf den Bestellungsbeschluss folgenden Hauptversammlung. Daher ist ein Mitglied des Aufsichtsrats neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Hermann Schulz, wohnhaft in Altenmedingen, Mitglied der Geschäftsführung des Hamburger Sport-Verein e.V.,

mit Wirkung für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach ihrer Bestellung beschließt, wobei das Geschäftsjahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 12 - Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht)

§ 12 Abs. 2 der Satzung soll aufgrund der Änderung von § 123 Abs. 4 S. 2 AktG durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 12 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

Im Übrigen bleibt § 12 der Satzung unverändert.

6. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 beschlossen, die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 2, die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 zu entlasten, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

7. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen, die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 3, die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 zu entlasten, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

8. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen, die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 zu entlasten.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 5, die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 zu entlasten, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

9. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 zu entlasten.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 6, die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 zu entlasten, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

10. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 8 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen, die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 8, die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 zu entlasten, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

11. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 9 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossen, die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 9, die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 zu entlasten, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

12. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 10 a) gefassten Beschlusses über die Wahl von Andreas Paul Uelhoff zum Mitglied des Aufsichtsrats

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 10 a) beschlossen, Andreas Paul Uelhoff als Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 10 a), Andreas Paul Uelhoff mit Wirkung für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach der Bestellung beschließt, wobei das Geschäftsjahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird, als Aufsichtsratsmitglied zu bestellen, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

13. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 10 b) gefassten Beschlusses über die Wahl von Helmut Berz zum Mitglied des Aufsichtsrats

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 beschlossen, Helmut Berz als Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 10 b), Helmut Berz mit Wirkung für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach der Bestellung beschließt, wobei das Geschäftsjahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird, als Aufsichtsratsmitglied zu bestellen, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

14. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 11 gefassten Beschlusses über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 11 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 11 über die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, der mit dem im Bundesanzeiger vom 14. April 2023 bekanntgemachten Wortlaut des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst worden ist, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

15. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 12 gefassten Beschlusses über die Sitzverlegung und entsprechende Änderung der Satzung.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 12 beschlossen, den Sitz der Gesellschaft zu verlegen.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 12 über die Sitzverlegung und die entsprechende Satzungsänderung, der mit dem im Bundesanzeiger vom 14. April 2023 bekanntgemachten Wortlaut des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst worden ist, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

16. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 13 gefassten Beschlusses über die Änderung des Unternehmensgegenstandes und entsprechende Änderung der Satzung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 13 beschlossen, den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft zu ändern und eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 13 über die Änderung des Unternehmensgegenstands und die entsprechende Satzungsänderung, der mit dem im Bundesanzeiger vom 14. April 2023 bekanntgemachten Wortlaut des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst worden ist, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

17. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 14 gefassten Beschlusses über die Aufhebung des ausgelaufenen genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Änderung der Satzung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 14 beschlossen, des ausgelaufene genehmigte Kapital aufzuheben

und ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 14, das ausgelaufene genehmigte Kapital aufzuheben und über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Änderung der Satzung, der mit dem im Bundesanzeiger vom 14. April 2023 bekanntgemachten Wortlaut des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst worden ist, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

18. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 15 gefassten Beschlusses über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 15 beschlossen, den Beschlussvorschlag über die Bestellung eines Sonderprüfers abzulehnen.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 15, den Beschlussvorschlag des Aktionärsvertreters Florian Stahl zur Bestellung eines Sonderprüfers nach näherer Maßgabe von Anlage 4 des notariellen Protokolls der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 (UVZ-Nr. 711/2023 SV des Notars Andreas Schmitz-Vornmoor mit Amtssitz in Remscheid) abzulehnen, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

19. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 31. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2023 zu Tagesordnungspunkt 2, die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 zu entlasten, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

20. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 31. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen, die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2023 zu Tagesordnungspunkt 3, die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 zu entlasten, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

21. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 31. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 4 gefassten Beschlusses über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 4 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2023 zu Tagesordnungspunkt 4 über die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, der mit dem im Bundesanzeiger vom 24. Juli 2023 bekanntgemachten Wortlaut des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst worden ist, wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.“

II. Weitere Hinweise zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

1. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 19. August 2024 (24.00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse:

RIPAG Aktiengesellschaft
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 22. Tages von der Hauptversammlung, d.h. auf den 4. August 2024, 24:00 Uhr (Record Date), beziehen (dies entspricht dem Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung i.S.d. § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG n.F.) und der Gesellschaft unter der zuvor genannten Adresse bis zum Ablauf des 19. August 2024 (24.00 Uhr) zugehen.

Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

2. Stimmrechtsausübung

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf oder der Nachweis der

Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, ein sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediär oder nach § 135 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt werden soll, richtet sich das Formerfordernis nach den aktienrechtlichen Vorschriften des § 135 AktG. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen anderen von § 135 AktG erfassten Intermediär oder einen nach § 135 AktG Gleichgestellten bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

3. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

RIPAG Aktiengesellschaft
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Bis zum Ablauf des 11. August 2024 (24:00 Uhr) unter vorstehender Adresse ordnungsgemäß eingegangene mitteilungspflichtige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse <https://www.ripag.de/investor-relations> unter dem Punkt Hauptversammlung zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Anträge werden für eine Veröffentlichung nicht berücksichtigt.

4. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartenummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer

rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

RIPAG Aktiengesellschaft
Vorstand
Neuer Wall 80
20354 Hamburg
E-Mail: vorstand@ripag.de

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen

Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an:

vorstand@ripag.de

Darüber hinaus haben Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Hamburg, im Juli 2024
RIPAG Aktiengesellschaft
– *Der Vorstand* –